

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 1 von 7

Zwischen



und



und

**Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**

und



– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Übergreifende Kooperationen für das Thema Asylbewerber

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 2 von 7

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 7) mit Anlage(n) Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3 und 4
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. 11.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen: **Gemäß den Anlagen 2 und 3**

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers _____

Übergreifende Koordination für das Thema Asyl

Anlage(n) Nr. 3

- folgenden weiteren Dokumenten:

Anlage(n) Nr. 1a

1b

Anlage Ansprechpartner – SFF-HB

1c

1d

Preisblatt

2

Muster Leistungsnachweis Dienstleistung

Anlage(n) Nr. 4

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge

- folgender Reihenfolge: _____

3.2.2 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich der Auftraggeber

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich der Auftraggeber sind

- a) die Mitwirkungsleistungen der Auftraggeber gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß Nr. 3.1.8			01.12.2015	31.03.2016
			gemäß Anlage 3, Pkt. 3	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht.

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag _____ bis Donnerstag _____ von 08:00 _____ bis 17:00 _____ Uhr
 Freitag _____ bis _____ von 08:00 _____ bis 15:00 _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 **Vergütung nach Aufwand**

- ohne Obergrenze
- mit einer Obergrenze in Höhe von **215.240,00 €**



Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
1	21010794	Projektleitung			
2	21010347	Projektleitung (PL)			
3	21010345	Projektassistenz (PA)			

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Die Kostenverteilung erfolgt nach Anteilen der Trägerländer an Dataport.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 4 von 7

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendemonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
 anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____ .

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlen die Auftraggeber einen einmaligen Festpreis in Höhe von insgesamt _____

Der jährliche Festpreis setzt sich wie folgt zusammen: _____

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung sind die Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung sind die Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

Ergebnisse können mit gemeinsamer Zustimmung der Auftraggeber auch von weiteren Trägern (_____ Trägern von Flüchtlingsunterkünften) weitergegeben werden.

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer den Auftraggebern das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortliche Ansprechpartner

der Auftraggeber: siehe Anlage 1a, 1b, 1c und 1d

des Auftragnehmers: siehe Anlage 1a, 1b, 1c und 1d

8 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeber

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Die Auftraggeber benennen mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 von den Auftraggebern ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 5 von 7

9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 6 von 7

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, haben die Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Die Vertragspartner [REDACTED], die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, [REDACTED] und der Auftragnehmer vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11.4. Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

11.4.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

11.5. Der Vertragspartner Finanzbehörde Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg und der Auftragnehmer vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen.

11.6. Hamburgisches Transparenzgesetz

11.6.1. Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.6.2. Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber Finanzbehörde Hamburg erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

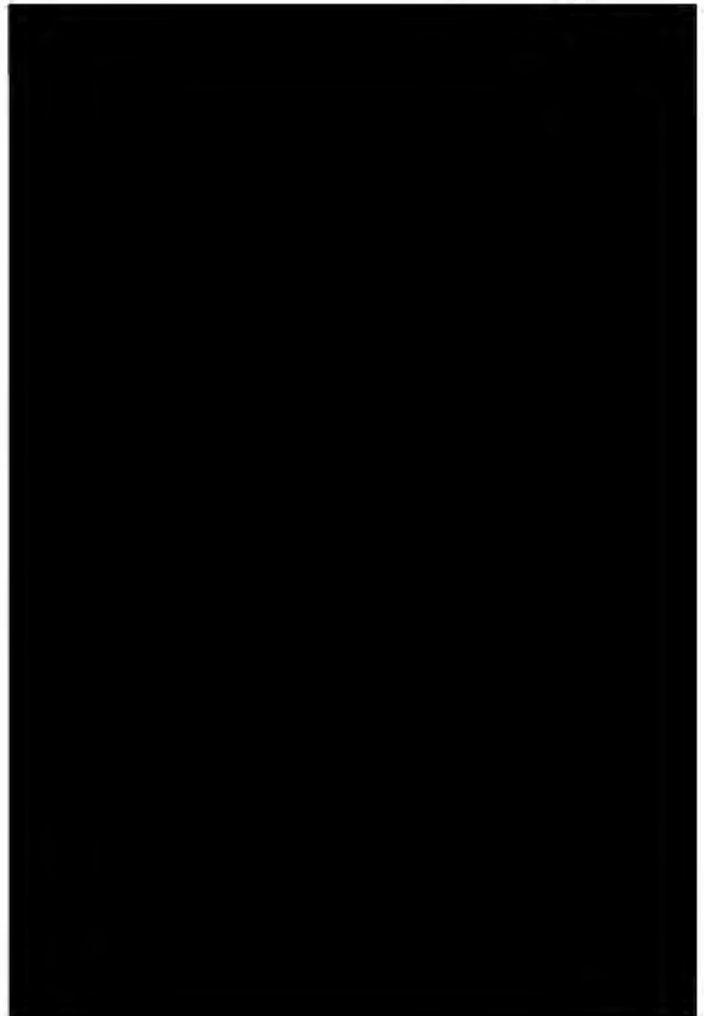
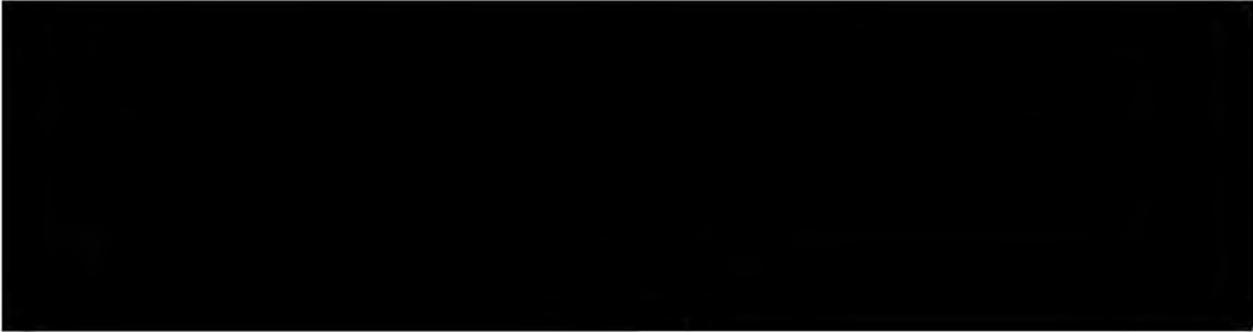
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Seite 7 von 7

11.7. Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.8. Ungeachtet dessen können die Auftraggeber diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Auftraggeber haben diese Haushaltsmittel beantragt und werden sich für ihre Bewilligung einsetzen. Machen die Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.





Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Länderübergreifende Koordination für das Thema Asyl

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Senatorin für Finanzen
Referat 02 Zentrales IT-Management und E-Government
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Der Auftraggeber ist immer auch der Mahnungsempfänger/Regulierer, dessen Konto mit der Rechnungsstellung belastet wird.

Rechnungsempfänger:

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Hamburg
[Redacted] Zentrales IT-Management und E-Government
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Ansprechpartner gem. Nr. 7:



Fachliche Ansprechpartner gem. Nr. 8.1:

Flen

Technische Ansprechpartner

Bremen
Ort

, Datum

1.3.2016



Übergreifende Koordination für das Thema Asylbewerber

verantwortlich: 

Version: 1.0 vom: 02.12.2015

Status: Gültig

Schutzstufe: Interne Verwendung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	1
1.1	Problemstellungen	1
2	Lösungsansätze.....	2
2.1	Bundesweite Koordination.....	2
2.2	Trägerländer übergreifende Koordination	2
2.3	Leistungserbringung in Projekten der Länder	3
3	Leistungsumfang	3

1 Ausgangssituation

Die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Aufgaben. Deutschland trägt dabei derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil.

1.1 Problemstellungen

Bund, Länder und Kommunen stehen derzeit vor den Herausforderungen:

1. Eine eindeutige Identifizierung der Asylsuchenden herzustellen und die Mehrfacherfassung der Flüchtlinge für verschiedene Verfahren zu vermeiden.
2. Die Erstaufnahme und Unterbringung sowie die Erbringung von Sozial- und Gesundheitsleistungen zu gewährleisten.

Wie in 1. dargestellt, geht es darum, bundeseinheitlich Flüchtlinge nach einheitlichen Kriterien zu erfassen und medienbruchfrei Daten an nachgelagerte Behörden und Institutionen weiterzugeben. Dies erfordert über Landes- und Ressortgrenzen einen großen Koordinierungsaufwand.

Die Abstimmung hierzu findet in verschiedenen offiziellen und inoffiziellen Arbeitskreisen auf Bundes- und Landesebene statt. Grundlage ist eine Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015. Hier wurden umfangreiche Beschlüsse zur Beschleunigung des Asylverfahrens beschlossen. Der Beschlusspunkt 4.6 umfasst direkt die Digitalisierung des Asylverfahrens:

Bund und Länder werden die weitere Digitalisierung des Asylverfahrens zur medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten vorantreiben. Die Länder erklären sich bereit, die neue Lösung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu implementieren. Der Bund wird auf der Grundlage eines mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Anforderungskatalogs eine gemeinsame Softwarelösung mit Modulen für alle Verfahrensbeteiligten entwickeln. Schnittstellen zu den bestehenden IT-Lösungen der Länder sind von Anfang an in die Planungen mit einzubeziehen und schrittweise bereitzustellen. Die Länder erklären sich grundsätzlich bereit, diese Lösung in ihrem Verantwortungsbereich einzusetzen.

In 2. werden die unterschiedlichsten Anforderungen der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zusammengefasst. IT-seitig wird ein weites Spektrum an Aufgaben abgedeckt, von der Einrichtung der Erstaufnahmestellen und deren Betrieb (Netz, WLAN, Hardware, Verfahren) bis zur Betreuung von Fachverfahren. Auch spezielle Aufgaben wie z.B. die Grundlagen von Videodolmetschen zu gewährleisten, fallen hierunter.

2 Lösungsansätze

Für die beschriebenen Anforderungen bietet Dataport folgende Leistungen an.

1. Bundesweite Koordination
2. Trägerländer übergreifende Koordination
3. Leistungserbringung in einzelnen Trägerländer im Zusammenhang mit Aufgaben zum Flüchtlingsmanagement

2.1 Bundesweite Koordination

Zu 1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Aktivitäten innerhalb des IT-Gipfels eng an den Überlegungen des Bundes zur Vereinheitlichung der Registrierung und Weitergabe von Informationen an nachgeordnete Behörden und Institutionen beteiligt. Aus dieser Arbeit lassen sich vielfältige Vorteile für die Verfahren der Trägerländer und die Arbeit der dort tätigen Behörden ableiten.

Zu diesen Arbeiten gehören z.B. die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe bei BA/BAMF sowie einer beim BMI etablierten Fokusgruppe, die die Aktivitäten der Bundesregierung flankiert.

Der Auftragnehmer kann aus der beschriebenen Arbeit direkt Lösungen für die Behörden der Trägerländer ableiten bzw. mitgestalten.

Der Auftragnehmer stellt ein Kernteam für die Mitarbeit in den entsprechenden bundesweiten Gremien und Arbeitskreisen für die Trägerländer zur Verfügung

2.2 Trägerländer übergreifende Koordination

Zu 2. Zahlreiche Aktivitäten in den Trägerländern besitzen ein hohes Maß an Synergien. Als Beispiel sei das Quartiersmanagement (QMM) genannt, eine IT-Lösung die in allen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für die Regelung des täglichen Lebens sorgt. Ähnliche Synergien sind auch in anderen Bereichen denkbar. Hierfür ist eine zentrale Koordinierungsfunktion bei dem Auftragnehmer jedoch unerlässlich. Der Auftragnehmer stellt einen Ansprechpartner als Single Point of contact (Spoc) für das Thema Asyl bereit.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Kanalisierung und Bündelung der Aktivitäten rund um das Thema Asyl
 - innerhalb Dataports
 - Information / Koordination der Leistungseinheiten Dataports
 - Bindegliedfunktion zu den verantwortlichen Ansprechpartnern in den Kernträgerländern
 - Berichterstattung

- frühzeitige Erkennung und Kommunikation strategischer und fachlicher Entwicklungen
 - Aufzeigen von Kooperations- und Synergiepotenzialen
 - Aufzeigen von Entscheidungsbedarfen
 - Ggf. Einleitung von erforderlichen Eskalationen
 - Mitarbeit in den entsprechenden Gremien der Kernträgerländer
- Mitwirkung bei der strategischen und konzeptionellen Erarbeitung der Anforderungen und Konzeption der neuen bundesweiten digitalen Asyllösung.

2.3 Leistungserbringung in Projekten der Länder

Die in 3. beschriebenen Leistungen werden derzeit v.a. im Rahmen bestehender Verträge geleistet. Gleichwohl sind hier situationsbedingt Nachjustierungen für bestimmte Aufgaben notwendig. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Angebotes.

3 Leistungsumfang

Die Kosten „Bundeskoordination“ entsprechen den in 2.1 dargelegten Arbeiten. Hierbei wird Dataport zusätzliche Unterstützung durch externe Dienstleister benötigen. Denkbar sind Lösungen aus dem E-Government-Rahmenvertrag. Die entsprechenden Leistungen werden projektartig bereitgestellt.

Zur Koordination der Maßnahmen Dataports und der Trägerländer (2.2) werden in [REDACTED] [REDACTED] abgestellt.

Die Leistungen werden bis Ende März 2016 bereitgestellt. Erfolgt keine Kündigung, so verlängern sich die beschriebenen Leistungen um weitere vier Monate.

Während der Vertragslaufzeit bestehen reguläre Urlaubsansprüche, die im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Anspruch genommen werden. Ebenso werden Teilnahmen an Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. Während dieser Zeiten und während Krankheitszeiten von leistenden Personen wird die Unterstützung nur entsprechend reduziert möglich sein. Insgesamt wird aber im Jahresablauf die vereinbarte Gesamtleistung erbracht.

Das vorliegende Angebot gilt für einen Zeitraum von Dezember 2015 bis Ende März 2016. Danach vereinbaren die Vertragsparteien eine Evaluation der Maßnahmen und einigen sich ggf. auf einen neuen Zuschnitt der Leistungen.

Die Koordination auf Bundesebene wird durch ein gemischtes Team aus Mitarbeitern der Lösungsbereiche sowie der Stabstelle erbracht. Insgesamt wird sich der Aufwand dieser Gruppe auf zwei Personenmonate summieren.

Für die Koordination auf Trägerebene werden für den Zeitraum ein Ansprechpartner und [REDACTED]
[REDACTED] Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Aufwand.



Leistungsnachweis
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Auftraggeber:

Die Senatorin für Finanzen FHB

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftragnehmer: Dataport AöR

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

V9664/2900000/1041000/3011005/3200200

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen wurden erbracht von:

Wenn mindestens drei Dataport-Beschäftigte an der Leistungserbringung beteiligt waren, werden die Namen aufgeführt.

Monat	Aufwand in Stunden	Leistungs- kategorie	Durchgeführte Arbeiten

Leistung erbracht:

_____ , _____
Ort Datum

_____ , _____
Ort Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)